

Planzeichnung – Teil A – M 1: 1000

- Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.03.1996.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 11.07.1996 durchgeführt worden.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 30.04.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt und zur Auslegung bestimmt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.02.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.1998 genehmigt.
Rerik, den 19.03.99.
Bürgermeister

Planzeichenerklärung (nach der PlanVO90)

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung – BauNVO –)



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
hier: Campingplatz Wohnwagen und Mobilheime / bzw. Zelte

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
250 qm
max. überbaubare Fläche

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
Baugrenze

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Abwasser
hier: Kläranlage

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

Spielplatz

Rasenfläche

Volleyball

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Sonderwasserfläche
hier: Feuerlöschteich

- 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Sträucher

Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

100 m Schutzstreifen gemäß § 16a BauGB ab Kliffoberkante

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellung ohne Normcharakter

- vorh. Flurstücksgrenze
- vorh. Flurstücksnummer
- fortfallender Weg
- gepl. Schnitthecke
- E9 Europäischer Fernwanderweg
- Erhaltung: Sträucher
- vorh. Krautsaum
- vorh. Einzelgehölze

Text – Teil B –

- Innerhalb der Campingplatzgebiete zulässige oder zulassungsfähige Anlagen und Einrichtungen:
Zulässig sind:
1. Zelte
2. Wohnwagen
3. Wohnmobile, Mobilheime
4. Feste Unterkünfte für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen
5. Gebäude für Sanitäre Anlage
6. Ferienwohnungen
7. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Feste Unterkünfte für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen
2. Gebäude für Sanitäre Anlage
3. Ferienwohnungen
4. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

- 1.a.) Der 100 m Abstand von der Kliffoberkante darf nur für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen genutzt werden.

Der Bereich von mehr als 100 m Abstand kann für das Aufstellen von Wohnmobilen und Mobilheimen genutzt werden.

- 1.b.) gemäß § 86 der Landesbauordnung MV

Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 18–38°.

Die Fassadengestaltung ist in Form von Verblenden in der Farbe rot vorzunehmen.

Die Dächer werden in der Farbe rot mit Dachsteinen eingedeckt.

Zwischen Kliffoberkante und seeseitiger Zeitreihe ist ein Schutzstreifen von 15 m einzuhalten.

- 2) gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WStRG) vom 02.04.1969 (BGBl. II S. 173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwehungen mit Schiff-fahrzeugen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtsignalen usw. sind dem WSA Lübeck daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

- 3) § 2 (2) CWO MV Profile der Wege auf den Campingplatz M 1:100

Weg A (Fahrwege)

Standplatz 5,50

Standplatz

Weg B (untergeordnete Anbindungen)

Standplatz 3,50

Standplatz

Nebenweg wassergebunden

Für den Campingplatzbereich erfolgt eine ganzjährige Nutzung.

Profil Wanderweg E9



Bewuchs 1:50 Grundstücksgrenze

4) Textergänzung Übernahme aus dem Grünordnungsplan

Pflanzenliste

Erklärungen der Abkürzungen vor den botanischen Namen:

H/14 = Hochstamm (H= 1.80m) / Stammumfang

Hei./150 = Heister/Höhe

Heck. = Heckenware

Stb. = Stammbüsch

Str. = Strauch

Zw.Str. = Zwergstrauch

* = Als Schnitthecke

Größtkronige Bäume (bis 20m)

Hei./100 = Acer platanoides

H/14 = Juglans regia

Hei./100 = Quercus robur

Kleinkronige Bäume / Obststräucher (5 bis 12m)

Hei./100 = Acer campestre

Hei./100 = Alnus glutinosa

Hei./150 = Betula pendula

Hei./300 = Carpinus betulus

Str. = Crataegus monogyna

Hei./100 = Prunus padus

Str. = Sambucus nigra

Hei./100 = Sorbus aucuparia

Str. = Syringa vulgaris

Sträucher (0,50 bis 5,00m)

*Heck. = Acer campestre

Str. = Buddlejia davidii

Zw.Str. = Buxus sempervirens

Str. auch = Carpinus betulus

Str. = Cornus sanguinea

Str. = Corylus avellana

Str. = Crataegus laevigata

*Heck. = Crataegus monogyna

Str. = Eleagnus angustifolia

Str. = Euonymus europaeus

*Heck. = Fagus sylvatica

Str. = Hippophae rhamnoides

Str. = Ilex aquifolium

Str. auch = Ligustrum vulgare

*Heck. = Lonicera xylosteum

Str. = Potentilla fruticosa

Str. = Rosa canina

Str. = Rosa pimpinellifolia

Str. = Rosa rubiginosa

Str. = Rubus idaeus

Str. = Salix aurita

Zw.Str. = Salix laevata

Str. = Salix purpurea

Str. = Salix viminalis

Str. = Spiraea arguta

Str. = Spiraea salicifolia

Str. = Viburnum opulus

Str. = Weiden

Str. = Schlehdorn

Str. = Spornstrauch

Str. = Strauch-Fingerringkraut

Str. = Hundrose

Str. = Pimpinellrose

Str. = Wein-Rose

Str. = Himbeere

Str. = Ohrweide

Zw.Str. = Goldkätzchen-Weide

Str. = Purpurweide

Str. = Korweide

Str. = Brautspiere

Str. = Teebusch

Str. = Gemeiner Schneeball

Pflanzenhinweise

Die vorgeschlagenen Pflanzenarten sind aus der "Pflanzenliste – Planung" zu entnehmen.

Dort finden sich auch die Pflanzgröße und –qualität. Fehlt eine zugeordnete Ziffer bei den Abkürzungen, können Höhe bzw. Stammumfang frei gewählt werden.

Einzelbäume werden als Hochstämme gepflanzt, Bäume in Gehölzriegeln als Heister.

Für die Anlage der Schnitthecken ist speziell verschulte Heckenware zu verwenden.

Hochstämme, Stammbüsche und Heister (Bäume) sind fachgerecht an einem Bock, bestehend aus zwei 2,50m langen, einseitig angespitzten Fichtenstangen (Zopf d=6/7) mittels eines Kokosfaserstrickes sturmsicher anzubinden.

Die übrigen Heister und Sträucher ab 1,50m Pflanzhöhe sind an einer einzelnen, schräg mit der Hauptwindrichtung einzuschlagenden Fichtenstange mit Kokosstrick zu befestigen.

Pro qm Gehölzpflanzung sind

1–2 Heister oder Stammbüsche

3–4 Sträucher oder Zwergsträucher zu pflanzen.

Pro lfdm Schnitthecke sind

5–6 Heckenpflanzen zu setzen.

Für die Wailhecke ist ein 1m hoher und 2m breiter Erdwall aufzuschütten und zu bepflanzen. Bei Durchwachsen der Gehölze (ca. ab 12–15 Jahre) sind diese fachgerecht auf den Stock zu setzen. Allein die drei aus dem Entwicklungsplan verzeichneten Heimbüchen (Carpinus betulus) bleiben als Überhälter stehen. Bis zum Laubschluß der Gehölzpflanzungen sind die Sträucher freizuhalten, später weichen die Breitkrümer dem Schattendruck. Die Hochstämme sind fachgerecht aufzuweisen und die Anbindung bei Stammwachstum zu erneuern.

Die Standplatzflächen werden mit einer strapazierfähigen und schnittverträglichen Rasen-saatmischung eingest, die mageren Sandboden bevorzugt und eine dichte Narbe bildet.

Satzung der Stadt Rerik

über den

Bebauungsplan Nr.4

der Stadt Rerik

für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf"

und westliche Erweiterung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) mit seinen Änderungen in der Fassung vom 30.07.1996 (BGBl. II S. 1189), und § 86 der Landesbauordnung MV wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 26.02.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 der Stadt Rerik für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf" und westliche Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000

Beurteilungsbild: 24.03.1995

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
hier: Campingplatz Wohnwagen und Mobilheime / bzw. Zelte

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

250 qm

max. überbaubare Fläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O

Offene Bauweise



Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen



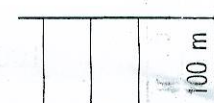
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr.4 (§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des
Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



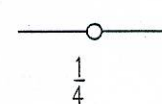
zu pflanzende Bäume,
hier: 5 Stieleichen, Quercus robur 16/18 cm



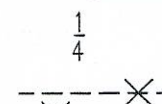
100 m Schutzstreifen gemäß LWaG ab Kliffoberkante

II. Nachrichtliche Übernahmen

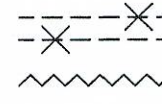
III. Darstellung ohne Normcharakter



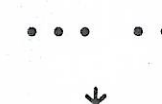
vorh. Flurstücksgrenze



vorh. Flurstücksnummer



fortfallender Weg



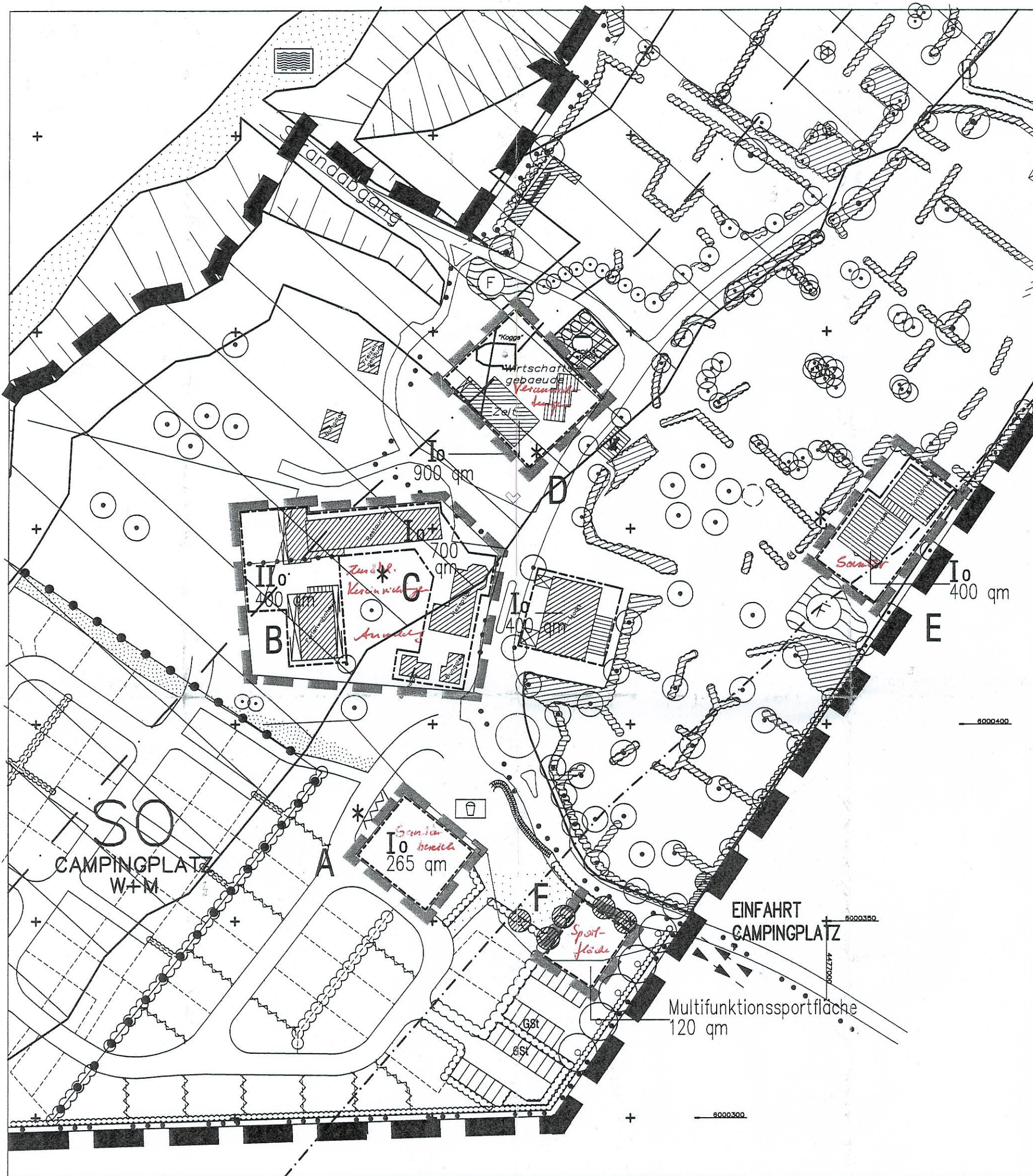
gepl. Schnitthecke



E9 Europäischer
Fernwanderweg



Geländehöhe als Fixpunkt
für Festsetzung der max. Höhe der Bebauung



Planzeichnung – Teil A –
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990
mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Investitionsförderungs-
und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 BGBl. I S. 466

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB und des Auf-
stellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom
Rerik, den
Bürgermeister

2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im
vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung
und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
Rerik, den
Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung
und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom
bis nach vorheriger am
abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und
Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können,
während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Rerik, den
Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen
Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
bescheinigt.

, den
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und
Anregungen sowie über die Stellungnahmen am
entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rerik, den
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text,
wurde am von der Stadtvertretung als Satzung
beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der
Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rerik, den
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem
Text, wird hiermit ausgefertigt.

Rerik, den
Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem
Text, ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der
Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung,
rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung
auf Dauer öffentlich aus.

Rerik, den
Bürgermeister

Text – Teil B –

1.) Innerhalb der Teiländerungsbereiche sind folgende Nutzungen zulässig:

- A Sanitäreinrichtungen
- B Ferienwohnungen, Wellnessseinrichtungen
- C Restaurant Rezeption, Ferienwohnung, Wohnung Nachtwächter
- D Freilichtbühne, Animationseinrichtungen, Geräteunterbringung,
Büro und Sozialräume für Animatoure
- E Sanitärgebäude
- F Sportfläche ohne Hochbauten

1.a.) Der 100 m Abstand von der Kliffoberkante darf nur für das Aufstellen
von Zelten und Wohnwagen genutzt werden.
Der Bereich von mehr als 100 m Abstand kann für das Aufstellen von
Wohnmobilen und Mobilheimen genutzt werden.

1.b)

Für den Campingplatzbereich erfolgt eine ganzjährige Nutzung.

1.c.) gemäß § 86 der Landesbauordnung MV

Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt in den jeweiligen Teilbereichen
9,0 m über OK Geländehöhe.
Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 18–38°.
Die Fassadengestaltung ist in Form von Verblenden in der Farbe
rot vorzunehmen.
Die Dächer werden in der Farbe rot mit Dachsteinen oder Pfannenblechen eingedeckt.
Zwischen Kliffoberkante und seeseitiger Zeltreihe ist ein Schutzstreifen von
15 m einzuhalten.

2) gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundes-
wasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23. Mai 2007 zuletzt geändert durch § 2 Bundes-
wasserstraßen-ÜbergangsVO Trave Lübeck vom 29.06.07 (BGBl. I S 1241) weder
durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiff-
fahrzeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern
oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen
oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter
noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete
Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem
WSA Lübeck daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen
Stellungnahme vorzulegen.

Satzung der Stadt Rerik

über die 1. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB) des

Bebauungsplanes Nr.4

der Stadt Rerik

für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf, Kernbereich"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom
24.06.2004, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung
vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung
(nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr.4 für das Gebiet
"Campingplatz Rerik-Meschendorf, Kernbereich", bestehend aus der
Planzeichnung –Teil A – erlassen.

Bearbeitungsstand: 27.02.2007/29.03.2007/04.10.2007/03.12.2007

Planverfasser
Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon 04331-62266